



Parlament – Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft: Zl. 109/BI-NR/2016 – Anfrage zur Bürgerinitiative 109/BI betreffend „Fakten gegen Hetze - Maßnahmen für die Einhaltung ethischer Grundsätze in den Medien setzen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 109/BI „Fakten gegen Hetze - Maßnahmen für die Einhaltung ethischer Grundsätze in den Medien setzen“ nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Das Mediengesetz (kurz „MedienG“) bietet natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden den grundsätzlich sehr wirksamen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung (§ 9 MedienG). Demnach hat jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde) Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium (Abs. 1 leg. cit.).

Einer Gegendarstellung zugängliche Tatsachenmitteilungen sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht (Abs. 2 leg. cit.).

Das Veröffentlichungsbegehr ist schriftlich an den Medieninhaber oder an die Redaktion des Medienunternehmers zu richten. Dem Veröffentlichungsbegehr kann auch dadurch entsprochen werden, dass in dem Medium eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung veröffentlicht wird. Der Medieninhaber oder die Redaktion hat den Betroffenen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen (§ 12 MedienG).

Für die Veröffentlichung der Gegendarstellung gelten die in § 13 MedienG dargestellten

Fristen. Wird die Gegendarstellung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht, so kann der Betroffene binnen sechs Wochen bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber auf Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung stellen (§ 14 Abs. 1 MedienG).

Angemerkt werden darf, dass der Anspruch auf Gegendarstellung nur einem individuell Betroffenen zukommt – es muss eine individuelle Beziehung zur Tatsachenbehauptung bestehen, nicht jedoch wenn eine Person zu einer größeren Gruppe gehört, auf die sich die Tatsachenbehauptung bezieht (OLG Wien 27 BS 68/89, MR 1989, 125). Im Bundesministerium für Justiz werden daher Überlegungen angestellt, ob und gegebenenfalls wie auch Tatsachenbehauptungen, die sich auf Gruppen beziehen, in das Recht auf Gegendarstellung miteinbezogen werden können.

Darüber hinaus bestehen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Vereinbarungen mit IT-Unternehmen, die darauf abzielen, dass Hostprovider rechtswidrige Inhalte rasch löschen. Der Bundesminister für Justiz hat im Sommer 2016 eine Vereinbarung mit Facebook geschlossen, in der sich Facebook verpflichtet hat, gültige Meldungen über rechtswidrige Inhalte im Hinblick auf zu entfernende Hassrede in weniger als 24 Stunden zu prüfen (Ausnahmen sind in Fällen von Feiertagen, Wochenenden oder in komplexen Angelegenheiten möglich) und solche Inhalte soweit erforderlich zu entfernen oder den Zugang zu diesen sperren. Facebook wird in jedem Fall den Empfang einer Meldung umgehend bestätigen. Zur Meldung strafrechtlich relevanter Inhalte im Bereich der Hassrede wurde den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium für Justiz ein besonderer Kanal unter governmentcasework@fb.com zur Verfügung gestellt, bei dem die Prüfung von Meldungen nicht anhand der Gemeinschaftsstandards, sondern anhand des jeweiligen nationalen Rechts durch Personen mit juristischem Fachverstand innerhalb von 24 Stunden erfolgt.

Auf europäischer Ebene darf auf den auf Initiative der Europäischen Kommission zustande gekommenen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Hassrede im Internet vom 31. Mai 2016 hingewiesen werden. Dieser verpflichtet die teilnehmenden IT-Unternehmen (Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft) ebenfalls zur Prüfung von Meldungen innerhalb von 24 Stunden und Entfernung der Inhalte oder Sperrung des Zugangs dazu, wobei die Überprüfung nicht nur anhand der Gemeinschaftsstandards der Unternehmen, sondern auch anhand nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) mit eigens für diese Aufgabe eingerichteten Überprüfungsteams zu erfolgen hat. Zur Evaluierung der Umsetzung des Verhaltenskodex wurde eine eigene Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Der erste Evaluierungszyklus fand vom 10. Oktober bis 18. November 2016 statt. Generell stellte sich heraus, dass die Quote der entfernten Inhalte verbessерungsbedürftig ist.

Die Kommission forderte die beteiligten IT-Unternehmen daher im Dezember 2016 auf, in den nächsten drei bis fünf Monaten ihre Bemühungen zu verstärken und Verbesserungen zu präsentieren. Eine zweite Evaluierungsrounde ist für das erste Halbjahr 2017 geplant. Hier wird besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, inwieweit sich die Bereitschaft der IT-Unternehmen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen verbessert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. März 2017

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt